

Gemeinde Aystetten

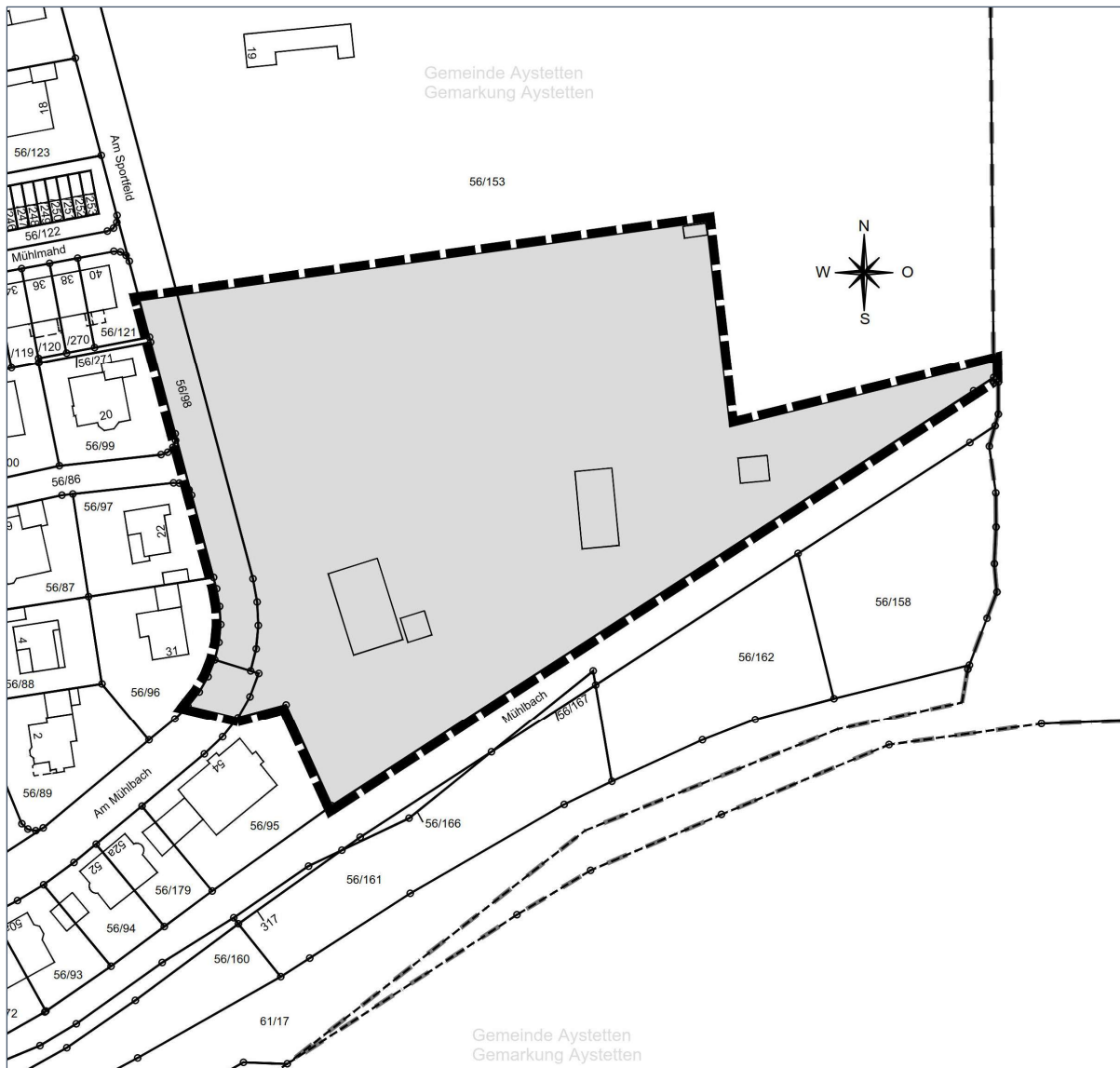
Landkreis Augsburg



Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlmahd“

Die Gemeinde Aystetten hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 23.04.2026 die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlmahd“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), jeweils in der Fassung vom 23.04.2026, als Satzung beschlossen. Die Begründung (Teil C), ebenfalls in der Fassung vom 23.04.2026, wurde als Bestandteil der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlmahd“ gebilligt. Die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlmahd“ umfasst Teilflächen der Grundstücke Flur Nrn. 56/8 (Am Mühlbach), 56/98 (Am Sportfeld) und 56/153, jeweils Gemarkung Aystetten, zwischen der Straße Am Sportfeld (teilweise einschließlich), der Tennisanlage des TC Rot Weiß Aystetten, der Sportanlage des SC Cosmos Aystetten und dem Mühlbach im Südosten der Ortslage Aystetten.



Umgriff 4. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlmahd“ (ohne Maßstab)

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlmahd“ in Kraft.

Jedermann kann die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlmahd“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung (Teil C), in der Gemeindeverwaltung Aystetten, Bäckergergasse 2, in 86482 Aystetten während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Homepage der Gemeinde Aystetten unter <https://www.aystetten.de/leben-in-aystetten/wohnen> eingesehen werden.

Bei der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlmahd“ wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen, da das Verfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlmahd“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt wurde.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlmahd“ schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Aystetten, 11.06.2026



Markus Winterhalter
Erster Bürgermeister

angeheftet: 11.06.2026

abgenommen:

Gemeinde Aystetten

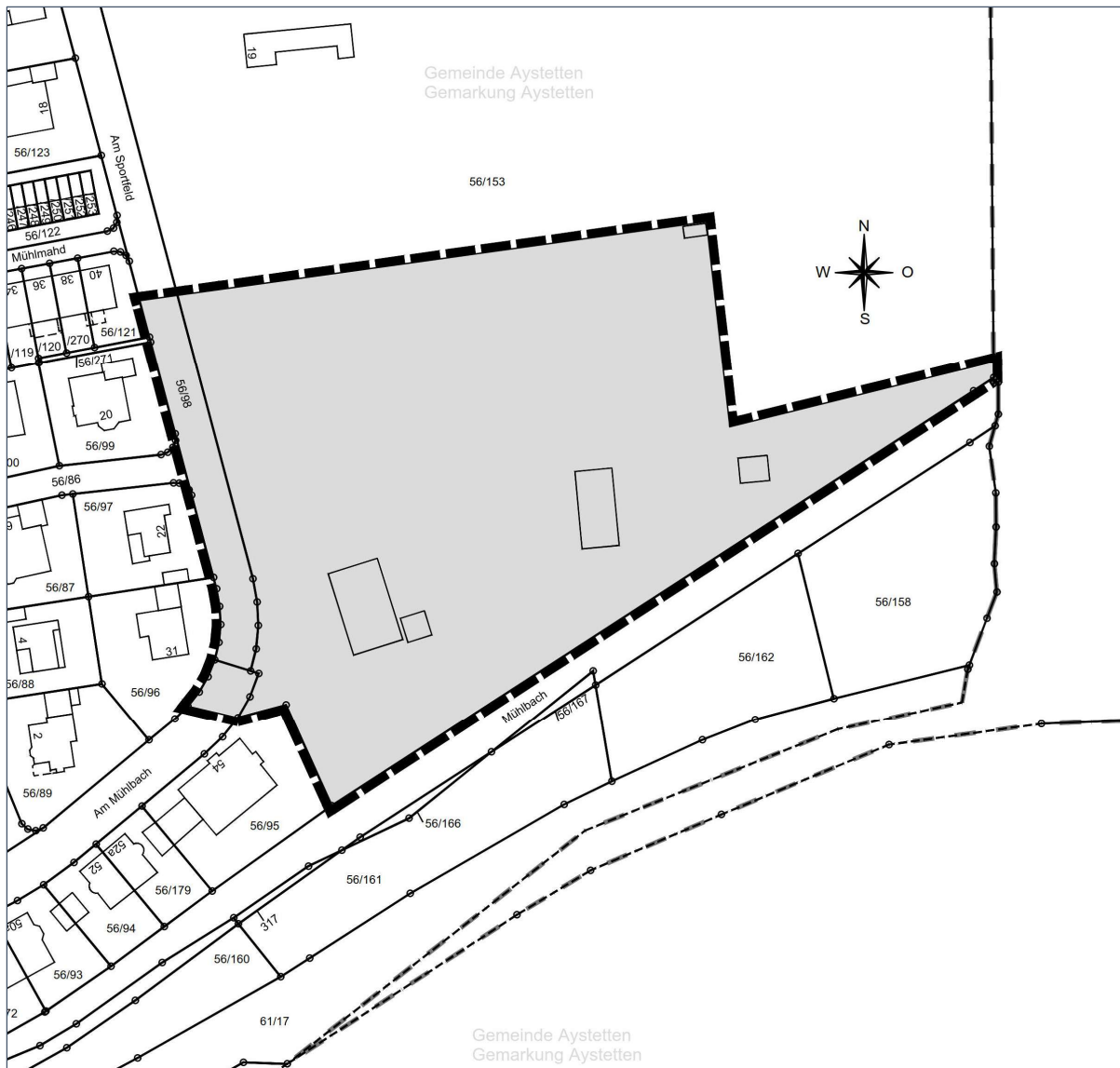
Landkreis Augsburg



Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlmahd“

Die Gemeinde Aystetten hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 23.04.2026 die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlmahd“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), jeweils in der Fassung vom 23.04.2026, als Satzung beschlossen. Die Begründung (Teil C), ebenfalls in der Fassung vom 23.04.2026, wurde als Bestandteil der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlmahd“ gebilligt. Die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlmahd“ umfasst Teilflächen der Grundstücke Flur Nrn. 56/8 (Am Mühlbach), 56/98 (Am Sportfeld) und 56/153, jeweils Gemarkung Aystetten, zwischen der Straße Am Sportfeld (teilweise einschließlich), der Tennisanlage des TC Rot Weiß Aystetten, der Sportanlage des SC Cosmos Aystetten und dem Mühlbach im Südosten der Ortslage Aystetten.



Umgriff 4. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlmahd“ (ohne Maßstab)

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlmahd“ in Kraft.

Jedermann kann die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlmahd“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung (Teil C), in der Gemeindeverwaltung Aystetten, Bäckergrasse 2, in 86482 Aystetten während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Homepage der Gemeinde Aystetten unter <https://www.aystetten.de/leben-in-aystetten/wohnen> eingesehen werden.

Bei der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlmahd“ wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen, da das Verfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlmahd“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt wurde.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlmahd“ schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Aystetten, 11.06.2026



Markus Winterhalter
Erster Bürgermeister

angeheftet: 11.06.2026

abgenommen:

Gemeinde Aystetten

Landkreis Augsburg



Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlmahd“

Die Gemeinde Aystetten hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 23.04.2026 die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlmahd“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), jeweils in der Fassung vom 23.04.2026, als Satzung beschlossen. Die Begründung (Teil C), ebenfalls in der Fassung vom 23.04.2026, wurde als Bestandteil der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlmahd“ gebilligt. Die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlmahd“ umfasst Teilflächen der Grundstücke Flur Nrn. 56/8 (Am Mühlbach), 56/98 (Am Sportfeld) und 56/153, jeweils Gemarkung Aystetten, zwischen der Straße Am Sportfeld (teilweise einschließlich), der Tennisanlage des TC Rot Weiß Aystetten, der Sportanlage des SC Cosmos Aystetten und dem Mühlbach im Südosten der Ortslage Aystetten.



Umgriff 4. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlmahd“ (ohne Maßstab)

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlmahd“ in Kraft.

Jedermann kann die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlmahd“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung (Teil C), in der Gemeindeverwaltung Aystetten, Bäckergrasse 2, in 86482 Aystetten während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Homepage der Gemeinde Aystetten unter <https://www.aystetten.de/leben-in-aystetten/wohnen> eingesehen werden.

Bei der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlmahd“ wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen, da das Verfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlmahd“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt wurde.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlmahd“ schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Aystetten, 11.06.2026



Markus Winterhalter
Erster Bürgermeister

angeheftet: 11.06.2026

abgenommen:

Gemeinde Aystetten

Landkreis Augsburg



Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlmahd“

Die Gemeinde Aystetten hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 23.04.2026 die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlmahd“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), jeweils in der Fassung vom 23.04.2026, als Satzung beschlossen. Die Begründung (Teil C), ebenfalls in der Fassung vom 23.04.2026, wurde als Bestandteil der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlmahd“ gebilligt. Die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlmahd“ umfasst Teilflächen der Grundstücke Flur Nrn. 56/8 (Am Mühlbach), 56/98 (Am Sportfeld) und 56/153, jeweils Gemarkung Aystetten, zwischen der Straße Am Sportfeld (teilweise einschließlich), der Tennisanlage des TC Rot Weiß Aystetten, der Sportanlage des SC Cosmos Aystetten und dem Mühlbach im Südosten der Ortslage Aystetten.



Umriss 4. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlmahd“ (ohne Maßstab)

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlmahd“ in Kraft.

Jedermann kann die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlmahd“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung (Teil C), in der Gemeindeverwaltung Aystetten, Bäckergerasse 2, in 86482 Aystetten während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Homepage der Gemeinde Aystetten unter <https://www.aystetten.de/leben-in-aystetten/wohnen> eingesehen werden.

Bei der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlmahd“ wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen, da das Verfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlmahd“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt wurde.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlmahd“ schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Aystetten, 11.06.2026



Markus Winterhalter
Erster Bürgermeister

angeheftet: 11.06.2026

abgenommen: